

Eine Durchsuchung der Person des Festgenommenen muß durchgeführt werden zwecks Entdeckung von Spekulationsgegenständen, Geld, Wert-sachen, Dokumenten, Fahrkarten, Quittungen von Postsendungen, Quit-tungen von Gepäckaufbewahrungen, Kommissionsgeschäften, von Brie-fen, notierten Anschriften und Telefonnummern von „Klienten“ und Mittätern.

Neben der Durchsuchung der Person muß man eine sorgfältige Besich-tigung des Ortes der Festnahme und Durchsuchung vornehmen, weil im Augenblick der Festnahme oder beim Abführen die Spekulanten häufig Spekulationsgegenstände und die sie überführenden Geldbeträge, Briefe, Notizbücher usw. wegwerfen.

Die von den Spekulanten verkauften Gegenstände muß man bei den Käufern unbedingt beschlagnahmen, weil sie wichtige Sachbeweise<sup>22)</sup> darstellen. Anschließend sind sie sofort zu besichtigen, und im Proto-koll müssen die Menge, das Sortiment, die Qualität der Waren sowie ihre individuellen Besonderheiten fixiert werden.

Eine sorgfältige Überprüfung der Person der Spekulanten ist deshalb erforderlich, weil sich die Festgenommenen (besonders Personen, die aus anderen Gegenden stammen) häufig gefälschter Papiere bedienen, ihren Familiennamen, ihre Anschrift und frühere Tätigkeit verheim-lichen. Die Daten über die Person des Festgenommenen erlauben auch die Frage nach dem Kreis der Zeugen, nach den Orten usw. zu ent-scheiden, wo Durchsuchungen vorgenommen werden müssen.

Bei der Vernehmung des Festgenommenen muß man von diesem aus-führliche Erklärungen zum Wesen der Sache erhalten, weil das zur Objektivität der Untersuchungsführung beiträgt. Auch die sofortige Ver-nehmung eines auf frischer Tat Festgenommenen begünstigt die Erlan-gung richtiger Aussagen von ihm. Schließlich schränkt die sofortige Ver-nehmung die Möglichkeit der Beweisfälschung seinerseits ein. Bei der Vernehmung müssen detaillierte Erklärungen des Festgenommenen über seine Person, das Ziel seines hiesigen Aufenthalts (wenn er aus einer anderen Gegend stammt), über seinen Wohnsitz, die Herkunft der beschlagnahmten Waren und Gelder, den Kreis seiner Verwandten und näheren Bekannten, über die Tatsache des Wiederverkaufs usw. erlangt werden.

Ohne Aufschub muß auch die Vernehmung der Käufer und der Augen-zeugen der Festnahme erfolgen, um festzustellen, was der Verdächtige vor seiner Festnahme tat (welche Waren er verkaufte und zu welchem

22) Wenn eine Beschlagnahme von Gegenständen, deren sich der Käufer täglich bedient, seine Interessen wesentlich beeinträchtigen würde oder wenn die Spekulationswaren leicht verderb-liche Produkte sind, so kann man sich auf eine Besichtigung und fotografische Fixierung beschränken. \*